



Satzung

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Aero Club Emmerich e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Emmerich am Rhein.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 2.1 Der Aero Club Emmerich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Heranführung an den Flugsport, dessen Ausübung und die sportliche Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie dem Erwerb handwerklicher und besonderer luftfahrttechnischer Fertigkeiten und Kenntnisse.
- 2.3 Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Zusammenführung der Jugend zum Zwecke gemeinnütziger Jugendpflege und Jugendarbeit.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Der Verein will nach Maßgabe der Gesetze innerhalb des DAeC alle für die Luftfahrt interessierten Personen zusammenschließen.

§3 Geschäfts- und Rechnungsjahr

- 3.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§4 Vereinsstruktur/-verwaltung

- 4.1 Der Verein gliedert sich in zwei Abteilungen; die Abteilung Flugmodellbau und die Abteilung Flugsport.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand und die Übungsleiter haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand legt durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen fest.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.1 Die Mitgliedschaft können alle Personen formell schriftlich beantragen.
- 5.1.2 Nach einer einjährigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand nach Vorschlag aus der Abteilungsversammlung über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes.
- 5.1.3 Passive Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.
- 5.1.4 Wer sich im besonderen Maße um den Aero Club Emmerich e.V. und um dessen Ziele verdient gemacht hat, kann auf Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5.2 Rechte und Pflichten

- 5.2.1 Alle Mitglieder sind angehalten, die Aufgaben des Vereins nach §2 dieser Satzung tatkräftig zu unterstützen.
- 5.2.2 Diese Satzung, sowie alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sind für alle Mitglieder verbindlich, von diesen anzuerkennen und zu befolgen. Das Gleiche gilt für die Abteilungsmitglieder in Bezug auf die von den Abteilungsversammlungen erstellten Ordnungen und gefassten Beschlüsse.
- 5.2.3 Aktive Mitglieder gem. §5.1 der Satzung haben das Recht, sich am Flugsport der jeweiligen Abteilungen im Rahmen der Bestimmungen zu beteiligen.
- 5.2.4 Das Recht auf Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung haben alle aktiven Abteilungsmitglieder, in der Hauptversammlung alle aktiven Mitglieder des Vereins, soweit sie ein volles Jahr Mitglied sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.3.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod.
- 5.3.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des auf die Abmeldung folgenden Kalendervierteljahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn die Abmeldung nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Vierteljahres beim Vorstand eingeht.
- 5.3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser Grund kann sein; Zahlungsver säumnisse, vereins schädigendes Verhalten oder Gleich zustellendes. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 die Abteilungsversammlung
 - 6.1.3 die Jugendversammlung
 - 6.1.4 der geschäftsführende Vorstand
 - 6.1.5 der erweiterte Vorstand
- 6.2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 7.1 der Vorstand setzt sich zusammen

aus dem geschäftsführendem Vorstand

- 7.1.1 1. Vorsitzender
- 7.1.2 2. Vorsitzender
- 7.1.3 Geschäftsführer
- 7.1.4 Kassierer

und dem erweiterten Vorstand

- 7.1.5 Ausbildungsleiter
- 7.1.6 Abteilungsleiter Flugsport
- 7.1.7 Abteilungsleiter Flugmodellbau
- 7.1.8 technischer Leiter
- 7.1.9 Jugendleiter

- 7.2 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der 1. Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

- 7.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 7.4 Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Alljährlich abwechselnd werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer neu gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand ergänzt.
- 7.5 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§8 Versammlungen

- 8.1 Der Vorstand hat die Pflicht, wenigstens alle drei Monate eine Vorstandssitzung abzuhalten, um über die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Vereins zu beraten.
- 8.2 Der Vorstand hat die Pflicht im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte Bestandteil der Tagesordnung
- 8.2.1. Bericht des Vorstandes
 - 8.2.2. Bericht der Kassenprüfer
 - 8.2.3. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 8.2.4. Entlastung des Vorstandes
 - 8.2.5. Wahl des Vorstandes
- 8.3 weitere Befugnisse der Versammlung sind
- 8.3.1 Satzungsänderungen
 - 8.3.2 Ausschluss von Mitgliedern
 - 8.3.3 Bestätigung der Beiträge und der Gebührenordnung
 - 8.3.4 Abstimmung über Vorstands- und Mitgliederanträge
- 8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies kann schriftlich und/oder auf elektronischem Weg erfolgen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.
- 8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Solche ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder einer Abteilung dies verlangen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich/elektronisch einzuberufen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann mit einer Frist von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf hat der Vorstand in seiner Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung wird nur auf Antrag festgestellt.

- 8.7 Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, mindestens einmal im Halbjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Anträge auf Satzungsänderung können entweder vom Vorstand, den Abteilungsversammlungen oder von jedem Mitglied gestellt werden. Mit Ausnahme des ersten Falles müssen sie spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 8.9 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.10 Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.11 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt oder abgestimmt.

§9 Beiträge

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- 9.2 Leistungen des Vereins, die im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehen, können gesondert gebührenpflichtig sein. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr sowie der anderen Gebühren, die der Verein erhebt, und die sich für die Mitglieder in den einzelnen Abteilungen in der Höhe unterscheiden können, wird von den Abteilungen alljährlich im Rahmen der Abteilungsversammlung bestätigt oder neu festgesetzt. Die Gebührenordnung ist gegebenenfalls entsprechend neu zu erstellen. Die Entscheidungsfassung in der Abteilungsversammlung bedarf der Bestätigung in der Hauptversammlung.
- 9.3 Die Beiträge sind quartalsweise zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins haben bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge oder sonstiges Vereinsvermögen.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind freigestellt von der Zahlung aller Beiträge, Gebühren und Umlagen.

§10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen erfolgen. Zwischen den beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens einem Monat, höchstens eine solche von drei Monaten liegen.
- 10.2 Für den Auflösungsbeschluss ist in beiden Versammlungen eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutscher Aero Club e.V., Hermann-Blenk-Straße 28, 38108 Braunschweig, eingetragen beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 200069, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

10.4 Die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens darf nicht im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes stehen. Sie darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wissel, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer